

KONZESSIONSABGABE

LandEnergie Kundeninformation

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das Energieversorgungsunternehmen (EVU) an Gemeinden für die Einräumung des Rechts der Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit Strom, Gas oder Wasser dienen, abgeben müssen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde. Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas werden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart. Die Konzessionsabgabe ist Bestandteil des vom Energieversorger mit dem Endkunden abgerechneten Energiepreis. Die zulässigen Höchstbeträge sind in der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ geregelt. Sie hängt im Wesentlichen von der Größe der Gemeinde (Einwohnerzahl), von der Spannungsebene des Netzanschlusses (Niedrigspannung oder Mittelspannung) und von der Verbrauchsstruktur (Leistung und Jahresverbrauch) ab.

Die Konzessionsabgabe ist für Städte und Gemeinden eine nennenswerte Einnahmequelle.

Die zulässigen Höchstgrenzen der Konzessionsabgabe für Strom, die erhoben werden dürfen, betragen:

• für Tarifikunden in Gemeinden

- bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
- bis 500.000 Einwohner	1,99 Ct/kWh
- bis 100.000 Einwohner	1,59 Ct/kWh
- über 500.000 Einwohner	2,39 Ct/kWh

• für Strom im Schwachlasttarif

0,61 Ct/kWh

• für Sondervertragskunden

0,11 Ct/kWh

Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung sind Kunden, die einen Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten. Alle anderen Kunden sind Sondervertragskunden und weisen höhere Verbräuche auf.

Die Konzessionsabgabe für Strom wird vom Netzbetreiber zusammen mit den Netznutzungsentgelten erhoben und an die betreffenden Gemeinden abgeführt.

So erhalten auch wir bei Landenergie von dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber einmal jährlich eine Netznutzungsabrechnung, darin ist die Konzessionsabgabe als Bestandteil enthalten.

In manchen Gemeinden, gibt es Sondervereinbahrungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Landwirte). Mit diesem Instrument, kann der Gemeinde per Beschluss z.B. die Höhe ab einem bestimmen Verbrauch vermindern um so die betroffene Personengruppe indirekt zu fördern. Überwiegend machen davon Gemeinden und Städte im Bundesland Bayern Gebrauch.

Sofern ein Landwirt auf Grund des falschen Status in unserem Hause eine fehlerhafte Konzession abgerechnet bekommt oder wir auf Sie zukommen weil die Netznutzungsrechnung vom Verteilnetzbetreiber (z.B. E.ON) negativ für Ihren Kunden abweicht, bitten wir Sie den Kunden zu informieren, dass er umgehend mit seiner Gemeinde Kontakt aufnimmt und diese dazu veranlasst (nach dem er seinen Status als Landwirt mit dem Nachweis des Landwirtschaftsamtes bestätigt hat) dem Verteilnetzbetreiber schriftlich mit zu teilen, das er als Bürger dieser Kommune als Landwirt ein Anrecht auf die Begünstigung der Konzessionsabgabe hat, so wie im Konzessionsvertrag vereinbart. Somit ist der Kunde wieder auf der Liste der Gemeinde enthalten die alle zu begünstigten Personen enthält.

Sollten Sie Fragen im Bezug auf die Konzessionsabgabe haben, wenden Sie sich bitte jederzeit vertrauensvoll an uns oder Ihre zuständige Gemeinde oder Stadt.

Die Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem jeweiligen Netzbetreiber geregelt.